

Gewaltschutzkonzept Österreichische Bibelgesellschaft

Fassung vom 28.07.2025

Inhalt

Vorwort	2
1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen	3
2.1. Unsere Werte	3
2.2. Rechtlicher Rahmen.....	4
2.3. Geltungsbereich.....	4
2.4. Gewaltformen und Definition	4
3. Präventive Schutzmaßnahmen	6
3.1. Mitarbeiter*innen.....	6
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen	6
3.1.2 Verhaltenskodex	7
3.1.3 Schulungen	7
3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch.....	7
3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation	7
3.2.1 Partizipation.....	7
3.2.2 Beschwerdemanagement	7
3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	8
3.4 Eine Person als Gewaltschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragte.....	9
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	9
4.1 Allgemeine Prinzipien	9
4.2 Interventionspläne.....	10
4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten.....	11

Vorwort

Die Österreichische Bibelgesellschaft ist im Rahmen ihrer vielfältigen Arbeit auf verschiedenste Weise mit Menschen in Kontakt. Zuerst sind hier junge Menschen, Kinder und Jugendliche, die mit ihren Schulklassen oder ihren Jugendgruppen aus Gemeinden einen Ausflug ins Bibelzentrum machen, zu nennen. Um diese besonders vulnerablen Personen(gruppen) zu schützen und das institutionelle Bewusstsein für die besondere Verantwortung jungen Menschen gegenüber intern zu schärfen, wurde im Vorjahr das „Kinderschutzkonzept“ der Österreichischen Bibelgesellschaft in einem partizipativen Prozess verarbeitet und schließlich verabschiedet.

Mit dem Gewaltschutzkonzept, das natürlich Bereiche, die bereits im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes erfasst sind, noch einmal aufgreift, gehen wir bewusst einen Schritt weiter. Nicht nur Minderjährige sind potentiell Gewalt ausgesetzt. Auch Geflüchtete, denen wir im Rahmen unserer Projekte begegnen, und andere vulnerable Personengruppen verdienen wie alle Menschen Schutz vor Gewalt. Gewalt – physische wie psychische – wahrzunehmen und richtig darauf zu reagieren, ist das eine. Zu verhindern, dass es zumindest durch für die Bibelgesellschaft tätige Personen zu Gewalt kommt, ist das andere.

Von daher bin ich dankbar, dass wir mit dem Gewaltschutzkonzept einen weiteren Schritt setzen, damit sich Menschen, die uns in unserem Wiener Bibelzentrum oder bei Veranstaltungen begegnen, sicher fühlen können. Ich bin zuversichtlich, dass dieses Konzept wie die entsprechenden Evaluierungsmaßnahmen dazu zur Qualitätssicherung unserer Projekte beitragen werden.

Wien, am 28. Juli 2025



Dr. Jutta Henner
Direktorin

1. Einleitung

Die Österreichische Bibelgesellschaft setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das als zentraler Arbeitsbereich der Österreichischen Bibelgesellschaft errichtete Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien lädt als Kompetenzzentrum für die Bibel auf vielfältige Weise zu einer Begegnung mit der Bibel, ihrer Geschichte und ihrer Bedeutung ein. Das Bibelzentrum sammelt Bibelausgaben, forscht zu Themen der Bibel und präsentiert in Ausstellungen entsprechende Informationen.

Ein wichtiger Teil der Tätigkeit des Bibelzentrums ist die Vermittlung von Inhalten, auch im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Das Bibelzentrum ist ein Ort, an dem Menschen verschiedener Altersgruppen mit unterschiedlichem kulturellen, sozialen und religiösen Hintergrund und verschiedenen Interessen zusammentreffen, um sich über die Bibel zu informieren, weiterzubilden und auszutauschen.

Eine der zentralen Aufgaben des Bibelzentrums ist es, jungen Menschen die Bibel, ihre Geschichte und ihre Bedeutung, nahe zu bringen. Die entsprechenden Bildungsangebote sind vor allem ein- bzw. mehrstündige altersgerecht abgestimmte Programme im Bibelzentrum (Führungen, Workshops, Veranstaltungen) für Schulen aller Schultypen und Schulstufen.

Darüber hinaus gibt es Vermittlungsangebote für Gruppen aus dem Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

Die jungen Besucherinnen und Besucher sind dabei stets in Begleitung ihrer Lehrpersonen (bei Gruppen von Schulen) bzw. der jeweiligen Gruppenverantwortlichen. Das offene, loftartige, durchgängig von der Straße und vom Verwaltungsbereich einsehbare Raumkonzept des Bibelzentrums sorgt zusätzlich für eine sichere und transparente Umgebung.

Schul- bzw. gruppenfremden Personen, die nicht Teil des Mitarbeitenden-Teams des Bibelzentrums sind, haben während der Programme für Kinder und Jugendliche keinen Zutritt in den Ausstellungsbereich bzw. in Bereiche, in denen sich die Kinder und Jugendlichen aufhalten.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit werden in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

Die Mitarbeiter*innen der Österreichischen Bibelgesellschaft entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Personen, denen wir im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten begegnen, Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die Österreichische Bibelgesellschaft anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Österreichischen Bibelgesellschaft zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch Mitarbeiter*innen sowie durch andere [Kinder, Jugendliche, Kund*innen, Besucher*innen und sonstige Personen] besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegenzutreten. Dabei werden alle möglichen Formen von Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mitberücksichtigt:

- Physische Gewalt (richtet sich gegen den Körper. Sie kann in schwerer oder leichter

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

Form auftreten und beginnt bereits beim gewaltsamen Festhalten.).

- Psychische Gewalt (Im Gegensatz zu physischer Gewalt lässt sich psychische Gewalt oft schwieriger feststellen. Seelische Gewalt richtet sich gegen die Würde und den Selbstwert eines Menschen und wird oft „mit Worten“ ausgeübt.).
- Religiöse/geistliche Gewalt (ist eine Sonderform von emotionalem bzw. psychischem Missbrauch.).
- Sexualisierte Gewalt (Sexualisierte Gewalt nutzt ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis aus und umfasst alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Das bedeutet, dass sexuelle Gewalt auch verbal bzw. psychisch, zum Beispiel in Form von Anspielungen oder Witzen, ausgeübt werden kann.).
- Allgemeine Grenzverletzungen (Grenzverletzungen passieren oft unbeabsichtigt, aufgrund eines Mangels an Sensibilität oder eines Nichtbewusstseins bei der verletzenden Person. Die persönlichen Grenzen des Gegenübers werden dabei körperlich und/oder psychisch (durch Äußerungen bzw. Handlungen) überschritten. Man unterscheidet somit zwischen Grenzverletzungen mit und ohne Körperkontakt.).

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention bei der Österreichischen Bibelgesellschaft. Als Bildungseinrichtung, die laufend Programme für Kinder und Jugendliche durchführt, ist es unsere Aufgabe, Maßnahmen zu setzen, die insbesondere unserer Verantwortung für junge Menschen gerecht werden und deren Rechte wahren. Neben präventiven Schutzmaßnahmen ist auch das geregelte Vorgehen bei Verdacht auf jedwede Grenzverletzung unerlässlich.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert. Bei allen Mitarbeitenden im Vermittlungsteam wird einerseits auf die fachliche Qualifikation, andererseits auch auf eine entsprechende (pädagogische) Ausbildung Wert gelegt. Der Besuch von externen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz und Gewaltprävention ist empfohlen und eine Kostenübernahme seitens der Bibelgesellschaft vorgesehen. Die Bibelgesellschaft organisiert auch interne Fortbildungen zu diesem Themenkomplex. Die Kosten der Teilnahme werden übernommen und die Zeit der Teilnahme als Dienstzeit gerechnet. Im Zuge von Bewerbungsverfahren wird insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, bewusst das Thema Kinderrechte und Kinderschutz angesprochen. Alle bestehenden Mitarbeitenden sowie alle neu einzustellenden Mitarbeitenden müssen den entsprechenden Verhaltenscodex unterzeichnen. Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Kinderschutzkonzeptes vom 14.08.2024 bereits in einem Dienstverhältnis bei der Österreichischen Bibelgesellschaft stehen haben mit diesem Stichtag eine entsprechende Strafregisterbescheinigung vorgelegt.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen.

Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können. Von allen Mitarbeitenden im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei. In Besprechungen – seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen – werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt. Allen Mitarbeitenden wird bei Bedarf die Möglichkeit zu Supervision angeboten.

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden. Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von hauptamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, Besucher*innen, Mitarbeitende sowie alle in der Organisation anwesenden Personen ein, uns Wünsche,

Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

Beschwerden können von allen beteiligten Personen eingebracht werden. Dies ist persönlich, telefonisch oder schriftlich (z.B. per Post oder E-Mail) möglich. Alle Teammitglieder sind darin geschult, Beschwerden ernst zu nehmen und umgehend an die zuständigen Stellen (den/die Kinderschutzbeauftragte intern und extern, den/die Gewaltschutzbeauftragte, Lehrpersonen, Geschäftsleitung intern,...) weiterzuleiten.

Bei jeder eingehenden Beschwerde wird die Geschäftsleitung des Bibelzentrums informiert.

Handelt es sich um gewaltschutzrelevante Inhalte, wird die Gewaltschutzbeauftragte hinzugezogen. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt, dokumentiert und zeitnah bearbeitet. Die meldende Person wird - sofern möglich und gewünscht - über das weitere Vorgehen informiert. Wir legen großen Wert auf Transparenz, Sensibilität und eine professionelle Kommunikation im Umgang mit Beschwerden. Das Beschwerdemanagement ist Teil unseres umfassenden Qualitätssicherungssystems und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Alle Menschen haben das Recht auf Privatsphäre und Anonymität. Das gilt auch für das Recht auf das eigene Bild. Die Österreichische Bibelgesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich dazu, die Identität von Menschen, besonders von Kindern und Jugendlichen zu schützen und keine ungewollten Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen anzufertigen und/oder zu veröffentlichen. Sollten für die Öffentlichkeitsarbeit Fotos notwendig sein, ist sicherzustellen, dass Besucher*innen und vor allem Kinder und Jugendliche in altersgerechter Weise aufgeklärt werden, wozu die Aufnahmen verwendet werden, und sie müssen der Verwendung zustimmen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist außerdem vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Dieses Einverständnis ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufbar.

Wenn personenbezogene Daten von Kindern erhoben werden, wird mit diesen Daten im Sinne der DSGVO umgegangen. Auch hierbei ist bei Kindern unter 14 Jahren die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Alle Personen müssen darüber aufgeklärt werden, was mit ihren Daten passiert.

Interviews mit Kindern, die zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Programmen dienen, werden ausschließlich anonymisiert durchgeführt und finden nur nach Aufklärung über den Zweck des Interviews und mit Einverständnis des Kindes statt. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten erhoben, die die Identität des Kindes preisgeben könnten.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind in Anhang 9b „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“⁶ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos

⁶ Zu finden unter: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.
Schutzkonzept

- Umgang mit Social Media
- Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

3.4 Eine Person als Gewaltschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragte

Die Österreichische Bibelgesellschaft ernennt eine Person, die explizit mit dem Kinderschutz/Gewaltschutz beauftragt ist. Diese Person ist dafür zuständig, eingehende Beschwerden nach einem vorgegebenen Schema (siehe Fallmanagement) diskret und objektiv zu bearbeiten und weitere Schritte einzuleiten.

Die Kontaktdaten des/der Kinderschutz- bzw. Gewaltschutzbeauftragten sind über die Website ersichtlich und werden bei Programmbuchungen auch im automatischen Bestätigungsmail angeführt. Es gibt eine eigene Mailadresse für Beschwerden, die den Kinderschutz/Gewaltschutz betreffen (kinderschutz@bibelgesellschaft.at).

Im Verdachtsfall ist diese Person (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Team und der Geschäftsleitung) für die Bearbeitung des Falls verantwortlich.

Sollten Mitarbeitende einen externen Fall von Verstoß gegen den Kinderschutz/Gewaltschutz beobachten, wenden diese sich ebenfalls an den/die Kinderschutzbeauftragte/n, die zunächst Kontakt mit dem/der Kinderschutzbeauftragten der entsprechenden Schule/Einrichtung aufnimmt, bei Gefahr im Verzug jedoch die Kinder-/Jugendhilfe oder, falls nötig, die Polizei einschaltet.

Der/die Gealtschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Er/sie ist Ansprechpersonen für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus kann er/sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention/Kinderschutz kontaktiert werden.
2. Er/sie ist verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Er/sie führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt)
3. Er/sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung für die Umsetzung der Maßnahmen und hält das Thema Gewaltprävention/Kinderschutz in der Organisation wach. Sie stellt sicher, dass Gewaltprävention/Kinderschutz in folgenden Gremien (Vermittlungs-Team, Mitarbeitenden-Team, Vorstand) regelmäßig einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüft und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen

Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Alle Beschwerden, die bei der Österreichischen Bibelgesellschaft eintreffen, werden ernst genommen. Die Vorgangsweise bei Eingang einer Beschwerde ist standardisiert und wird nach einem einheitlichen Schema abgearbeitet (*Anhang 2 – Einstufungsraster betreffen grenzverletzendes Verhalten und Gewalt*)⁷. Dabei werden sämtliche Aussagen vertraulich behandelt und dokumentiert. Die Rechte des betroffenen Kindes stehen immer im Vordergrund.

Der/die Kinder- bzw. Gewaltschutzbeauftragte holt von der Person, die den Fall meldet, alle verfügbaren Informationen zum Verdachtsfall ein. Dazu gibt es ein internes Meldeformular, das von dem/der Gewaltschutzbeauftragten ausgefüllt wird, um eine standardisierte Dokumentation zu gewährleisten.

Falls sich die Beschwerde als nichtig herausstellt, weil sie keinen Verstoß gegen das Kinderschutzkonzept darstellt, wird der Fall dokumentiert und die Geschäftsführung darüber in Kenntnis gesetzt.

In allen anderen Fällen werden das Kinder- bzw. Gewaltschutz-Team sowie die Geschäftsführung hinzugezogen. Die vorliegenden Informationen werden geprüft und die Entscheidung gefällt, ob weitere Personen in die Untersuchung einbezogen werden und ob externe Beratung in Anspruch genommen wird. Alle Schritte erfolgen mit hoher Sensibilität und werden unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person(en) gesetzt. Auch der/die beschuldigte Mitarbeitende wird informiert und befragt. Die beschuldigte Person wird bis zur Klärung von der Arbeit mit Kindern und Klient*innen dienstfrei gestellt.

Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet, wird der Fall dokumentiert und die Person, die die Beschwerde ausgesprochen hat, informiert bzw. über die Gründe der Entscheidung aufgeklärt. Wenn notwendig, wird der/die betroffene Mitarbeitende unterstützt und Maßnahmen zu dessen/deren Rehabilitation werden gesetzt.

Stellt sich heraus, dass es sich um einen Verstoß gegen interne Richtlinien handelt, wird das Fehlverhalten mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden diskutiert und reflektiert. In jedem Fall werden die Personen, die den Verdacht geäußert haben, in Kenntnis gesetzt und über die getroffenen Maßnahmen informiert. Sollte sich der Verdacht in Hinblick auf einen eventuell strafrechtlich relevanten Tatbestand bestätigen, wird das Dienstverhältnis fristlos beendet. Eine allfällige Anzeige obliegt den betroffenen Personen.

⁷ Zu finden unter: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.
Schutzkonzept

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem/der Kinder- bzw. Gewaltschutzbeauftragten gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist die Geschäftsführung zu informieren.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von der Geschäftsleitung unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

Externe Verdachtsfälle

Sollten Mitarbeitende bei Kindern und Jugendlichen bzw. deren Betreuenden den Verdacht auf einen möglicherweise vorliegenden Verstoß gegen den Kinderschutz beobachten, wenden sie sich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n. Diese dokumentiert den Verdacht und nimmt – falls vorhanden – zunächst Kontakt mit dem/der Kinderschutzbeauftragten der jeweiligen Schule/Einrichtung auf. Bei Gefahr im Verzug wird umgehend die Kinder-/Jugendhilfe bzw. die Polizei eingeschaltet.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den/die Kinder- bzw. Gewaltschutzbeauftragte/n zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht für die Österreichische Bibelgesellschaft **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁸

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular – online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**⁹
- eine **Pflicht zur Anzeige**¹⁰

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt)¹¹ spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

Die Österreichische Bibelgesellschaft sieht die Verankerung von Kinder- und Gewaltschutzbelangen als laufenden Prozess, der nicht abgeschlossen und in ständiger Weiterentwicklung begriffen ist. Kinder- und Gewaltschutz muss als Selbstverständlichkeit in

⁸ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt. Zu finden unter: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

⁹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

¹⁰ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

¹¹ Zu finden unter: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

allen Bereichen, z.B. auch in Zusammenarbeit mit internationalen Projektpartnern, beim Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit, mitgedacht werden.

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei laufendes internes Lernen und eine stetige Verbesserung des eGewaltschutzes bei der Österreichischen Bibelgesellschaft.

Dieses Gewaltschutzkonzept soll eine Grundlage für die tägliche Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft mit Kindern, Jugendlichen und (schützenswerten) Erwachsenen und bei der Entwicklung von neuen Vermittlungsformaten bilden.

Das Gewaltschutzkonzept wird jährlich nach Ende des Schuljahres im Team und in den Gremien evaluiert und bei Bedarf aktualisiert.

Alle Mitarbeitenden, besonders im Bereich der Bildungsarbeit, werden regelmäßig in Fragen des Kinder- und Gewaltschutzes geschult. Die Schulungen beinhalten sowohl rechtliche Grundlagen als auch praxisnahe Fallbesprechungen und Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen von Teamsitzungen immer wieder Raum für die Reflexion konkreter Erfahrungen sowie für die gemeinsame Klärung von Unsicherheiten im Umgang mit sensiblen Situationen. So wird gewährleistet, dass das Konzept nicht nur bekannt, sondern im Arbeitsalltag tatsächlich angewendet wird.

Alle Beschwerden und Verdachtsfälle – egal ob intern oder extern – werden standardisiert dokumentiert. Der/die Kinder- bzw. Gewaltschutzbeauftragte übernimmt das fallbezogene Monitoring und stellt sicher, dass jeder Schritt gemäß den im Gewaltschutzkonzept definierten Abläufen erfolgt. Nach abgeschlossenen Fällen erfolgt eine Nachbesprechung im Leitungsteam, um gegebenenfalls Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Konzepts oder zur Schulung des Teams abzuleiten. Auf diese Weise bleibt das Konzept lebendig, praxisnah und wird fortlaufend an neue Herausforderungen angepasst.

Die kinder- bzw. gewaltschutzbeauftragte Person ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung von der Geschäftsleitung.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch die kinder- bzw. gewaltschutzbeauftragte Person. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr/ihm zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Vorstand besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.